

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutsche Startups

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung
verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
vom 6. Oktober 2020

Berlin, 07. Dezember 2020

A. Bundesverband Deutsche Startups

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. wurde im September 2012 in Berlin gegründet. Der Verein ist der Repräsentant und die Stimme der Startups in Deutschland. Er erläutert und vertritt die Interessen, Standpunkte und Belange von Startup-Unternehmen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit. Er wirbt für innovatives Unternehmertum und trägt die Startup-Mentalität in die Gesellschaft. Der Verein versteht sich als Netzwerk der Startups in Deutschland. In diesem Kontext setzt er sich unter anderem auch für die Gestaltung der Zukunft des Rechtswesens in Zeiten der Digitalisierung durch Anwendung von Legal Tech und damit auch für eine effizientere Rechtsdurchsetzung in Deutschland ein. Die verbesserte Durchsetzung der Rechte von Verbrauchern durch Legal Tech-Portale hat die Wirksamkeit und Relevanz des Einsatzes von Legal Tech-Lösungen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung nachgewiesen.¹ Der Startup-Verband hat sich deshalb bereits im Jahre 2018 in einem Positionspapier² für die Gestaltung eines innovationsfreundlichen regulatorischen Umfelds ausgesprochen, welches Rechtssicherheit für Legal-Tech-Unternehmungen schafft. Der Startup-Verband begrüßt daher das vorliegende Gesetzesvorhaben zur Schaffung eines kohärenten Regelungsrahmen und die damit verbundene Anerkennung des Beitrages von Legal Tech-Unternehmen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht und Überwindung der rationalen Verbraucherapathie bei sogenannten Streu- und Massenschäden mit kleinen Streitwerten.

Allerdings besteht ein Bedarf nach verbrauchergerechten Legal Tech-Angeboten, die nicht oder jedenfalls nicht zweifelsfrei unter den Tatbestand der Inkassodienstleistungen zu fassen sind. Wir plädieren daher für die Einführung eines neuen RDG-Erlaubnistatbestands "außergerichtliche Rechtsberatung". Er sollte Rechtsdienstleistungen in sämtlichen Gebieten des Rechts umfassen, soweit diese nicht Rechtsanwälten vorbehalten sind. Vertragsgeneratoren und formlose individuelle vertragliche Beratung wären vom neuen Erlaubnistatbestand erfasst.

Mit der Einführung eines solchen Tatbestands wären die Probleme, die sich aus der denkbaren Überdehnung des Inkassodienstleister-Status durch vereinzelte Legal Tech Unternehmen ergeben könnten, beseitigt, ein konsequenter Zugang zu Legal Tech Angeboten auf verbreiterter Basis würde ermöglicht. Am tatsächlichen Bedarf der Verbraucher ausgerichtete Beratungsangebote setzen nämlich in einer Vielzahl durchaus alltäglicher Fallgestaltungen die Erbringung niederschwelliger digitaler Rechtsdienstleistungen voraus, welche nicht mehr im eigentlichen Kernbereich der Inkassodienstleistung (Durchsetzung von Forderungen) liegen, sondern den Bereich der Entstehung, Finanzierung und strategischen Durchsetzung umfassen, und damit ein umfassendes Beratungsspektrum erfordern. Im Rahmen der Einführung eines solchen Tatbestandes (aber auch generell) sollte klargestellt werden, dass die Erfolgsaussichten der außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung für die Zulässigkeit der Rechtsdienstleistung unerheblich sind.

¹ Study on the current level of protection of air passenger rights in the EU, DG Move 2020 (Steer-Report), S. x: "However, claim agencies have supported increased awareness of air passenger rights (since this drives their income), and by acting to ensure passengers' rights are fulfilled in situations where passengers might have encountered difficulties in doing so themselves fill a protection and enforcement gap."

² Positionspapier zur Novellierung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) im Hinblick auf Legal-Tech-Unternehmen vom 15.11.2018, abzurufen unter: <https://deutschestartups.org/2018/11/15/zukunft-des-verbraucherschutzes-legal-tech-plattform-veroeffentlicht-papier-zur-zukunft-der-verbraucherrechtsportale/>

Der Referentenentwurf schlägt zudem vor, Auseinandersetzungen im Hinblick auf unter dem RDG-erbrachte Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Angebote dadurch zu minimieren, indem vorab der konkrete Tätigkeitsbereich (das Geschäftsmodell) des Legal Tech-Unternehmens einer rechtlichen Prüfung durch die zuständige RDG-Aufsicht der Justizverwaltung unterzogen wird, so dass nach behördlicher Genehmigung auch Rechtssicherheit in Bezug auf die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen der Durchsetzung von Forderungen besteht. Der Ansatz ist dem Grunde nach zu befürworten, soweit damit künftig auch gewährleistet wäre, dass RDG-Verstöße des genehmigten Rechtsdienstleisters nicht die Nichtigkeit von Abtretungen oder den Verlust der Klageberechtigung zur Folge hätten. Anders als im Gesetzesentwurf beschrieben, sollte eine Regelung geschaffen werden, welche die „Tatbestandsmäßigkeit des Verwaltungsaktes“³ mit bindender Wirkung auf zivilrechtliche Verfahren des Rechtsdienstleisters erstreckt.

Eine Erweiterung der Informationspflichten für Anbieter von Geschäftsmodellen ist grundsätzlich zu befürworten. Die Informationspflichten werden damit begründet, dass Gefahren für den Verbraucher durch Legal Tech-Unternehmen nicht auszuschließen sind. Diese abstrakte „Gefährdungslage“ ist nicht geeignet, um weitreichende Eingriffe in die legitime (und erwiesenermaßen verbraucherschützende Funktion von Legal Tech-Unternehmen) in ihrer künftigen Berufsausübung zu beschränken.

B. Empfehlungen und Bedenken

Der Startup-Verband empfiehlt daher

- einen neuen gesetzlichen RDG-Erlaubnistatbestands "außergerichtliche Rechtsberatung" einzuführen.
- eine Regelung zu ergänzen, welche die Tatbestandsmäßigkeit der Inkassogenehmigung auf die zivilrechtlichen Verfahren des Rechtsdienstleisters erstreckt.
- Informationspflichten für Rechtsdienstleister nur dort einzuführen, wenn diese konkret geeignet sind, Informationsdefizite von Verbraucher zu beseitigen und dadurch eine Rechtfertigung für die Einschränkung der Berufsfreiheit der Rechtsdienstleister liefert.

C. Konkrete Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

I. Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Privatpersonen (§ 13f RDG)

1. Informationspflichten zum Erfolgshonorar (§ 13f (1) Nr.1 RDG)

³ Hartung, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, 353, 360f., abzurufen unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2019-353.pdf>

a) Hinweis auf alternative Durchsetzungsmöglichkeiten (§ 13f (1) Nr.1a RDG)

Dem Referentenentwurf liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass das neue „Phänomen“ der Legal Tech-Unternehmen nicht unerheblich zur Durchsetzung von Verbraucherrechten beiträgt. Von einer Hinweispflicht von Legal Tech-Unternehmen auf andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung im Fall der Vereinbarung eines Erfolgshonorars sollte abgesehen werden. Der Gesetzgeber hat vom aufgeklärten Verbraucherleitbild auszugehen. Ein aufgeklärter Verbraucher braucht nicht darüber aufgeklärt zu werden, dass eine Beitreibung seiner Ansprüche beispielsweise in Eigenregie oder durch einen Rechtsanwalt (oder andere Möglichkeiten wie ADR) möglich ist, da es sich insoweit um Allgemeinwissen handelt.

Eine solche Beschränkungen der Berufsausübung durch verpflichtende Hinweise auf Wettbewerber im Wettstreit um nachfragende Verbraucher müssen Rechtsdienstleister nicht hinnehmen, da eine solche Regelung nicht verhältnismäßig wäre, da vergleichbare Pflichtwerbung für Anbieter anderer Durchsetzungsmethoden nicht geregelt sind und eine solche Regelung eine Diskriminierung der Rechtsdienstleister darstellen würde.

b) Angaben zu Bemessungsgrundlagen des Erfolgshonorars (§ 13f (1) Nr.1d RDG)

Beschränkungen der Berufsausübung müssen verhältnismäßig sein, d.h. in nicht diskriminierender Weise angewendet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Im Hinblick auf diese Informationspflicht bezüglich der Bemessungsgrundlagen des Erfolgshonorars ist nicht ersichtlich, welches gesetzgeberische Ziel verfolgt wird.

Es ist nicht bekannt, dass aufgeklärte Verbraucher bei Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen unter Vereinbarung eines Erfolgshonorars unter Informationsdefiziten leiden. Es erscheint eher naheliegend, dass Verbrauchern die Preisgestaltung bei Vereinbarung eines prozentualen Erfolgshonorars (z.B. 25% des durchgesetzten Betrages nur im Erfolgsfall) einfacher erfassen, als eine Abrechnung nach RVG mit ggf. gegnerischen Prozesskosten bei streitigem Unterliegen.

Es dürfte grundsätzlich davon auszugehen sein, dass Verbraucher durchaus preissensitiv sind und ermitteln bzw. vergleichen wollen, ob ein Preis für eine Ware oder Dienstleistung „fair“ bzw. „angemessen“ ist. Aufgeklärte Verbraucher sind (dank des Internets) dazu in der Lage und machen von den vielfältigen Recherche- und Vergleichsmöglichkeiten vor Abschluss von Verträgen erfahrungsgemäß umfangreich Gebrauch. Naturgemäß sind Dienstleistungen in Umfang und Qualität weniger standardisiert und daher kaum vergleichbar. Dies gilt für klassische anwaltliche Beratungsleistungen in besonderem Maße, trifft aber mit geringfügigen Einschränkungen auch auf Legal Tech-Dienstleistungen zu. Wenn schon ein sinnvoller Preisvergleich zwischen unterschiedlichen Anbietern rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten nicht möglich ist, dann ist fraglich, welche relevanten Erkenntnisse zur Beseitigung eines Informationsdefizites Verbraucher aus der Offenlegung von kalkulatorischen Preisbemessungsfaktoren bzw. -grundlagen gewinnen könnten. Ist ein Legal Tech-Anbieter besser oder schlechter, wenn die Höhe seines Erfolgshonorars zu 20% durch Kosten aus verlorenen Gerichtsverfahren bestimmt wird? Sind Legal Tech-Anbieter zu bevorzugen, wenn die Höhe seines Erfolgshonorars zu 30% durch Kosten von IT-Mitarbeitern bestimmt ist?

Derartige Informationen sind für die Unternehmen schwer zu ermitteln, verändern sich stetig und erhöhen weder die Transparenz noch wäre im Übrigen daraus ein informatorischer Erkenntnisgewinn für die Kaufentscheidung der Verbraucher verbunden. Eine solche Informationspflicht wäre daher nicht verhältnismäßig und sollte entfallen.

2. Angaben zu den Gründen der Untätigkeit (§ 13f (2) RDG)

Sinn und Zweck der Regelung ist zu begrüßen, ein diesbezügliches Informationsinteresse der Verbraucher ist offensichtlich. Die vorgeschlagene Regelung scheint allerdings eine praxisrelevante Fallgestaltung, nämlich die fruchtlose Einstellung einer begonnenen Tätigkeit, nicht zu adressieren. In dieser Fallgestaltung werden Inkassounternehmen zunächst tätig und erbringen auch in bestimmten Umfang Inkassoleistungen. Aus unterschiedlichen Gründen kommt es in einer bestimmten Phase der Inkassotätigkeit zur Einstellung der Bearbeitung (beispielsweise wird auf die klageweise Geltendmachung einer Forderung verzichtet) und die Geschäftsbesorgung wird eingestellt.

Auch in diesen Fallgestaltungen sollten Privatpersonen im Fall der fruchtlosen Beendigung der Fallbearbeitung über die Gründe der Vertragsbeendigung in Textform informiert werden.

Im Rahmen dieser Informationspflicht sollte klargestellt werden, dass der Rechtsdienstleister formularmäßige Textbausteine verwenden darf und eine Vergrößerung der Informationsvermittlung durch Bildung von Bearbeitungseinstellungskategorie zulässig ist.